

## **TOP 6 – ORDNUNG ZUR BESETZUNG UND EVALUATION VON TENURE-TRACK-PROFESSUREN**

Unterlage für die 132. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (1. Sitzung im Wintersemester 2018/19) am 24. Oktober 2018

Drucksache-Nr.: 659/132/1 WiSe 2018/19

Ausgabedatum: 19. Oktober 2018

### **Sachstand**

Für die Antragsstellung im Rahmen des Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Tenure-Track-Programm) ist es erforderlich, das Verfahren zur Gewährung eines Tenure Tracks, die Tenure-Evaluation sowie die dazu heranzuziehenden Kriterien satzungsförmig zu regeln. Entsprechend soll die bisherige „Richtlinie für Tenure Track für Juniorprofessuren“ der Leuphana Universität Lüneburg erweitert und neu als Ordnung beschlossen werden.

Die durch die bisherige Richtlinie begründete und bewährte Praxis bei Tenure-Track-Verfahren – analog zu einem Berufungsverfahren der Leuphana Universität Lüneburg – ist im beigefügten Entwurf konkreter ausgeführt. Dabei sind sowohl Erfordernisse für die zweite Antragsrunde im Tenure-Track-Programm als auch Ordnungen anderer Universitäten in der Vorbereitung berücksichtigt worden.

Der Senat wird um Beratung zu dem Entwurf der Ordnung gebeten.

### **Anlage**

Entwurf der Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren



# ENTWURF TENURE-TRACK-ORDNUNG

vom: 19.10.2018

von: Berufungsmanagement (M. Becker, U. Wolters)

an: Senat

## Präambel:

Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a) NHG kann von der Ausschreibung einer Professur und der Durchführung eines Berufungsverfahrens abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis oder in einem Beschäftigungsverhältnis – nachfolgend Lebenszeitprofessur genannt – berufen werden soll (Tenure Track). Ziel dieses Verfahrens ist es, exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler auf eine Lebenszeitprofessur zu berufen und so an der Universität zu halten. Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit im Wissenschaftssystem wird auf aktive Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen für Tenure-Track-Professuren gesetzt.

Sogenannte Tenure-Track-Professuren beinhalten im ersten Schritt die Besetzung einer Juniorprofessur mit Tenure Track sowie im Falle der positiven Tenure-Evaluation im zweiten Schritt die Besetzung einer Lebenszeitprofessur. Sie werden insbesondere zur Nachwuchsförderung eingerichtet. Sie stehen nicht unter Stellenvorbehalt, d.h. die Verstetigung auf eine Lebenszeitprofessur hängt allein von der positiven Tenure-Evaluation ab.

Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren	Anmerkungen/Hinweise
<b>§ 1 Geltungsbereich</b>  (1) Diese Ordnung gilt für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W1, denen die Berufung auf eine Lebenszeitprofessur in Aussicht gestellt wird (Tenure Track). Sie dient der Regelung des Tenure-Track-Verfahrens, in dessen Rahmen Entscheidungen über die Besetzung einer so in Aussicht gestellten Lebenszeitprofessur herbeigeführt werden.  (2) Als Lebenszeitprofessur nach der Tenure-Evaluation kommen a) eine Professur der Besoldungsgruppe W 2 oder b) eine Professur der Besoldungsgruppe W 3 in Betracht.	
<b>§ 2 Voraussetzungen für die Durchführung</b>  (1) Die Ausschreibung zu einer Tenure-Track-Professur beinhaltet einen eindeutigen Hinweis zum Tenure-Verfahren inkl. Evaluation. Für die Verstetigung auf die in Aussicht gestellte Lebenszeitprofessur im Rahmen des Tenure-Track-Verfahrens erfolgt keine erneute Ausschreibung.  (2) Juniorprofessuren können mit Tenure Track ausgeschrieben werden, wenn gemäß Besetzungsplanung eine Lebenszeitprofessur hinterlegt werden kann. Zudem ist sicherzustellen, dass die Fakultät, der die Juniorprofessur zugeordnet ist, dauerhaft eine ausreichende Zahl von Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vorhalten kann und die spätere Berufung in eine Lebenszeitprofessur mit einer entsprechenden Denomination im Einklang mit	

<p>den strategischen, in der Entwicklungsplanung der Hochschule ausgewiesenen Zielen steht.</p> <p>(3) Die Gewährung des Tenure Tracks kann gemäß § 26 Abs. 5 Satz 5 NHG in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach der Promotion die Hochschule gewechselt hat oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Leuphana Universität Lüneburg wissenschaftlich tätig war.</p>	
<p><b>§ 3 Berufung und Zwischenevaluation von Juniorprofessuren mit Tenure Track</b></p> <p>Für die Besetzung von Juniorprofessuren mit Tenure Track gilt die Berufungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Ausschreibung soll sich grundsätzlich an externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler richten. Die Zwischenevaluation wird gemäß der Richtlinie für die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren der Leuphana in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.</p>	
<p><b>§ 4 Nachträgliche Gewährung eines Tenure Tracks sowie Ausschreibungsverzicht für eine Professur auf Zeit</b></p> <p>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere zur Rufabwehr, kann für eine Juniorprofessur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nachträglich ein Tenure Track gewährt werden, der eine Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 vorbehaltlich der positiven Tenure-Evaluation unter Ausschreibungsverzicht gewährleistet;</li> <li>b) die Option eingeräumt werden, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor im Falle einer positiven Evaluation, die analog der hier geregelten Tenure-Evaluation ist, unter Ausschreibungsverzicht auf eine Professur auf Zeit der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 berufen wird.</li> </ul>	<p>Regelungen, die das NHG ergänzen, um Bleibeangebote bei Juniorprofessuren zu ermöglichen</p>
<p><b>§ 5 Tenure Track für Professuren auf Zeit</b></p> <p>(1) In besonderen Fällen können auch Professuren auf Zeit i.S.v. § 28 NHG der Besoldungsgruppe W2 oder W3 mit einem Tenure Track auf eine Lebenszeitprofessur versehen werden. Paragraphen 1 und 2 gelten analog.</p> <p>(2) Für die Besetzung von befristeten Professuren i.S.v. § 28 NHG mit Tenure Track gilt die Berufungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Ausschreibung soll sich grundsätzlich an externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler richten.</p> <p>(3) Für die Tenure-Evaluation von Professuren auf Zeit i.S.v. § 28 NHG gelten die folgenden Paragraphen 6 bis 11 analog.</p> <p>(4) § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG bleibt unberührt.</p>	<p>Regelung für Tenure Track mit Startprofessur W2/W3, relevant für Auslandsrekrutierungen und Fächer im Wettbewerb mit außeruniversitärer Arbeitsmarkt (z.B. Ingenieurwissenschaften)</p> <p>KvR: Auch relevant, zur Gewinnung von Frauen, da wir mehr Frauen im Nachwuchs haben, kann im Sinne der Potentialförderung hier ein Einstieg W2 mit Tenure auf W3</p>

	sinnvoll sein.
<p><b>§ 6 Tenure-Kommission</b></p> <p>(1) Die Tenure-Evaluation wird durch eine Tenure-Kommission vorgenommen, diese besteht aus 3 bis 5 auswärtigen sachverständigen, national wie international renommierten Angehörigen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Sie wird durch den Fakultätsrat der Fakultät, der die Professur fachlich zugeordnet ist, im Anschluss an den Antrag zur Einleitung der Tenure-Evaluation im Einvernehmen mit dem Präsidium gebildet. Dabei ist analog §26 Abs. 2 NHG eine 40% Quote weiblicher Mitglieder zu gewährleisten.</p> <p>(2) Die externen Mitglieder der Tenure-Kommission wählen aus ihrer Reihe einen Vorsitz. Die oder der Vorsitzende der Tenure-Kommission führt unterstützt durch das zuständige Dekanat die Akten, koordiniert die Arbeit der Kommission und verfasst einen schriftlichen Abschlussbericht. Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, ein Votum zu den Akten zu geben.</p> <p>(3) Beratend gehören der Tenure-Kommission die Dekanin bzw. der Dekan der zuständigen Fakultät, ein Mitglied des Präsidiums, die Gleichstellungsbeauftragte, ggf. die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie das Berufungsmanagement.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Präsidium und dem Senat über alle relevanten Schritte des Verfahrens in dem Abschlussbericht; im Falle kritischer Verfahrensaspekte informiert sie oder er unverzüglich die Dekanin oder den Dekan und das zuständige Präsidiumsmitglied.</p> <p>(5) Alle Beteiligten sind zu Vertraulichkeit verpflichtet, insbesondere der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber. Auch die Namen der Gutachtenden sind vertraulich.</p>	
<p><b>§ 7 Evaluationsverfahren</b></p> <p>(1) Das Tenure-Verfahren wird spätestens 12 Monate vor Ablauf der Befristung der Tenure-Track-Professur auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eingeleitet. Der Antrag ergeht an den Professuren service, welcher die Dekanin oder den Dekan der Fakultät, der die Professur fachlich zugeordnet ist, sowie das Präsidium informiert. Die Dekanin oder der Dekan ist für die Einleitung der Tenure-Evaluation verantwortlich. Die Qualitätssicherung des Tenure-Verfahrens ist gemäß der Berufungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten.</p> <p>(2) Ausgangspunkt der Tenure-Evaluation ist ein von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgelegter Selbstbericht, der mit Beantragung der Evaluation vorzulegen ist.</p> <p>(3) Die Tenure-Kommission bewertet die im Selbstbericht dargestellten Leistungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung. Zur Prüfung, ob die Angaben im Selbstbericht zutreffend sind, kann die Tenure-Kommission unter anderem Mitglieder und Angehörige der Universität, insbesondere der</p>	<p>Bausteine der Evaluation sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstbericht Kandidat</li> <li>• Stellungnahme Studiendekanat</li> <li>• hochschulöff. Vortrag</li> <li>• Anhörung durch Kommission</li> </ul> <p>Zu (1): Keine Einleitung von Amts wegen, Kandidaten können bei entsprechenden Vorsignalen gesichtswährend ohne gescheiterte Evaluation ausscheiden.</p>

<p>Kandidatin oder dem Kandidaten zugeordnete Beschäftigte, befragen.</p> <p>(4) Die Tenure-Kommission fordert von der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan eine schriftliche Stellungnahme zur Bewertung der Lehrleistungen an.</p> <p>(5) Die Tenure-Kommission lädt die Kandidatin oder den Kandidaten zu einem hochschulöffentlichen Vortrag über ein selbstgewähltes wissenschaftliches Thema mit anschließender Diskussion.</p> <p>(6) Zudem wird die Kandidatin oder der Kandidat zur mündlichen Anhörung durch die Tenure-Kommission eingeladen.</p> <p>(7) Die Tenure-Kommission erarbeitet unter Berücksichtigung der im Rahmen der gemäß Absätzen 2 bis 6 gewonnenen Erkenntnisse eine Evaluationsempfehlung und begründet diese.</p> <p>(8) Leistungen oder Umstände, die erst nach Einreichung des Selbstberichts bekannt werden, können bis zur Entscheidung über die Tenure-Evaluation im Fakultätsrat berücksichtigt werden.</p> <p>(9) Die Evaluationsempfehlung der Tenure-Kommission soll spätestens sechs Monate vor Ende des Befristungszeitraumes der Tenure-Track-Professur vorliegen. Die Tenure-Kommission übermittelt einen Abschlussbericht inklusive der Evaluationsempfehlung dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät.</p>	
<p><b>§ 8 Evaluationsentscheidung; Berufung</b></p> <p>(1) Die Evaluationsempfehlung der Tenure-Kommission ist dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung in der nächstmöglichen nichtöffentlichen Sitzung vorzulegen. Gegebenenfalls ist eine außerordentliche Fakultätsratssitzung einzuberufen. Der Selbstbericht, die Gutachten, die Bewertung der Lehrleistung sowie der Abschlussbericht der Tenure-Kommission werden dem Fakultätsrat über den zuständigen Dekan bzw. die zuständige Dekanin zur Einsicht zugänglich gemacht. Das Dekanat holt Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung ein, welche in der Beschlussfassung zu berücksichtigen sind.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende der Tenure-Kommission wird an den Beratungen des Fakultätsrats über die Tenure-Evaluation beteiligt. Die übrigen Mitglieder der Tenure-Evaluation können an den Beratungen des Fakultätsrates teilnehmen.</p> <p>(3) Bei der Beschlussfassung über die Tenure-Evaluation sind von den Mitgliedern des Fakultätsrates die Gruppe der Professuren, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiter stimmberechtigt (§ 3 Abs. 3 S. 4 GeschO des Senats; §5 Abs. 3 der GeschO des Senats gilt entsprechend).</p> <p>(4) Der Fakultätsrat soll die Evaluationsempfehlung dem Präsidium mit der vollständigen Dokumentation spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung vorlegen. Die Evaluationsempfehlung soll vom Präsidium zurückverwiesen werden, wenn die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität</p>	

eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend.

(5) Das Präsidium setzt den Evaluationsvorschlag auf die Tagesordnung des nächstmöglichen Senats und holt seine Stellungnahme ein. Zu der Senatssitzung werden sowohl die oder der Vorsitzende der Tenure-Kommission als auch die Dekanin oder der Dekan der betroffenen Fakultät eingeladen.

(6) Das Präsidium entscheidet über die Tenure-Evaluation; die Kandidatin oder der Kandidat ist vor einer negativen Entscheidung durch das Präsidium schriftlich oder mündlich anzuhören. Im Falle der positiv beschiedenen Tenure-Evaluation entscheidet das Präsidium über die Ruferteilung auf die nachfolgende Lebenszeitprofessur im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. Im Falle einer negativ beschiedenen Tenure-Evaluation erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid.

(7) Im Falle einer Ruferteilung erfolgt die Ernennung als Professorin oder Professor zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss des Tenure-Verfahrens.

### **§ 9 Entscheidungskriterien**

(1) Die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe W2 oder W3 im Tenure Track-Verfahren setzt eine qualitätsgesicherte, positive Tenure-Evaluation voraus, die die für eine Berufung üblichen Bewertungsstandards zur Eignung auf eine Lebenszeitprofessur im jeweiligen Fach einhält.

(2) Evaluationskriterien sind in Bezug auf das Profil der in Aussicht gestellten Lebenszeitprofessur:

a) in der Forschung: herausragende und für das Feld relevante und international rezipierte Forschungsergebnisse (nachgewiesen durch z.B. fachlich anerkannte Publikationen und Vortragstätigkeit, Drittmitteleinwerbung; sofern die Fachkultur national ausgerichtet ist, werden entsprechende nationale bzw. deutschsprachige (Schlüssel-)Publikationen berücksichtigt);

b) in der Lehre: anspruchsvolle und innovative Lehrtätigkeit in der grundständigen und forschungsorientierten Lehre (nachgewiesen z.B. durch wirkungsvolle Lehr-Lern-Formate, Austauschprogramme, interdisziplinäre Ansätze) sowie in der Studienberatung und bei der Betreuung von Qualifikationsarbeiten (Bachelor- und Master-Arbeiten, Dissertationen);

c) im Transfer: Kooperationen mit außeruniversitären Partnern und Aktivitäten, die in die Gesellschaft wirken;

d) Förderung von Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promovierende sowie Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden);

e) Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz (nachgewiesen z.B. durch einschlägige Fort- und Weiterbildungen, Engagement in der Personalentwicklung, Vernetzung, Zusammenarbeit innerhalb der Leuphana);

<p>f) Engagement für die Universitätsentwicklung und Campusleben (nachgewiesen z.B. durch Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und in internen Entwicklungsprojekten, Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung und regionalem Bezug).</p> <p>(3) Die Berufung auf die Lebenszeitprofessur (Tenure) wird gewährt, wenn die erbrachten Leistungen bezogen auf die für das jeweilige akademische Alter üblichen fachlichen und pädagogischen Leistungen im jeweiligen Fachgebiet als zur Spitzengruppe gehörig bewertet werden; hierbei wird § 11 Abs. 2 entsprechend berücksichtigt.</p>	
<p><b>§ 10 Abweichungen in Ausnahmefällen</b></p> <p>Wenn dies erforderlich ist, um bei einem Ruf von einer anderen Hochschule einer/einem JP oder Professor_in auf Zeit mit Tenure-Option durch vorzeitige Gewährung der Dauerstelle an der Leuphana zu halten, kann abweichend von § 8 wie folgt vorgegangen werden:</p> <p>An die Stelle der Empfehlung durch eine Tenure-Kommission tritt eine Entscheidung des Fakultätsrats der zuständigen Fakultät, ob der auswärtige Ruf als Ersatz für eine Tenure-Evaluation anerkannt werden soll. Ist dies der Fall, empfiehlt der Fakultätsrat dem Präsidium die vorzeitige Gewährung der in Aussicht gestellten Lebenszeitprofessur. Das Präsidium entscheidet über die Ruferteilung auf die nachfolgende Lebenszeitprofessur im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.</p> <p>Der Fakultätsrat sowie das Präsidium können zur Entscheidungsfindung ergänzende schriftliche interne wie externe Gutachten zur Leistung der Kandidatin bzw. des Kandidaten einholen.</p>	
<p><b>§ 11 Chancengleichheit</b></p> <p>(1) Soweit eine Stelle befristet ist, ist das Beamten- beziehungsweise Arbeitsverhältnis gemäß § 21a NHG auf Antrag der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers im Falle von Freistellungen (insbesondere Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung beispielsweise aufgrund der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit u.a.) oder Teilzeitbeschäftigung zu verlängern. Die Zwischenevaluation beziehungsweise die Tenure-Evaluation verschieben sich um den entsprechenden Zeitraum.</p> <p>(2) Bei der Bewertung von Leistungen werden die wissenschaftliche Laufbahn („akademisches Alter“), persönliche Umstände und Lebensumstände (zum Beispiel Behinderungen, chronische oder längerandauernde akute Erkrankungen, Mutterschutz und Elternzeit, Pflege von Angehörigen) und wissenschaftsrelevante Beiträge zum Wohle der Allgemeinheit angemessen berücksichtigt.</p>	